

Vortragstitel

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Vorgehensweise bei Straßenbauvorhaben

Referentin

Dr.-Ing. Marie Hanusch, Bosch & Partner GmbH, Hannover

Kurzfassung

Mit dem Urteil des EuGH vom 01. Juli 2015 (C-461/13) zur Weservertiefung stellte dieser klar, dass für die Genehmigung eines konkreten Vorhabens geprüft werden muss, ob das Vorhaben mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen – vereinbar ist. Straßenbauvorhaben gehören hierbei zu den regelmäßig abzurufenden Vorhabentypen, da durch ihren Bau und Betrieb stoffliche Einträge in Gewässer erfolgen können und bei Gewässerkreuzungen durch die Trasse ggf. bauliche Veränderungen am Gewässer notwendig werden (Sybertz et al. 2020). Der sogenannte „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ prüft, ob das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper steht.

- Bezogen auf das Verschlechterungsverbot
 - ✓ Sind vorhabenbedingt Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (Potenzials) der Oberflächengewässer zu erwarten?
 - ✓ Sind Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers durch das Vorhaben zu erwarten?
- Bezogen auf das Verbesserungsgebot:
 - ✓ Bleiben der gute chemische Zustand und der gute ökologische Zustand (Potenzial) der Oberflächengewässer erreichbar?

Basierend auf vier Jahren Praxiserfahrung mit der Erstellung von Fachbeiträgen WRRL und der Mitwirkung im FGSV-AK 5.2.3 „Bewertung von Straßenbaumaßnahmen in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie“ werden Erkenntnisse zu diesem neuen Planungsinstrument vorgestellt.

Zunächst wird der rechtliche Hintergrund und die Herausforderung der neuen Planungsaufgabe skizziert: Das o.g. EuGH-Urteil konkretisiert zwar die Anforderungen für Oberflächengewässer in einigen Aspekten. Doch auch knapp fünf Jahre nach diesem Urteil bestehen hinsichtlich der Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL noch offene rechtliche wie methodische Fragen (vgl. Durner 2019). Zwar fordert die Rechtsprechung eine transparente, funktionsgerechte und schlüssige Methodik. Und insbesondere die Urteile des BVerwG haben die Maßstäbe für die Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen in der Zwischenzeit weiter konkretisiert (Hanusch & Sybertz 2018). Einige Bundesländer haben zudem bereits erste

Leitfäden und Vollzugshinweise entwickelt, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat ein Gutachten zur immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen erarbeiten lassen (IFS 2018) und die LAWA gibt in ihren Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen (z.B. LAWA 2017) wichtige fachliche Hilfestellungen. Jedoch tragen nach wie vor Fachjuristen, verschiedene Fachdisziplinen und die Politik verschiedener Bundesländer tragen zu einer unterschiedlichen Interpretation der Aufgabe bei. Eine einheitliche Standardmethodik zur Erstellung eines Fachbeitrags WRRL liegt bislang nicht vor, wobei sich Tendenzen der Harmonisierung zeigen.

Prüfung des Verschlechterungsverbots

Für Oberflächenwasserkörper ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Verschlechterungen des chemischen Zustands oder des ökologischen Zustands bzw. Potenzials zu erwarten sind. Die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) enthält Vorgaben zur Ermittlung und Beschreibung des Zustands (Potenzials) der Gewässer. Für die Einstufung des ökologischen Zustands (Potenzials) ist dabei die Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten maßgeblich, zu denen unterstützend hydromorphologische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten hinzugezogen werden. Weiterhin sind die flussgebietspezifischen Schadstoffe relevant. Der chemische Zustand bemisst sich an den Stoffen nach Anlage 8 der OGewV als Umweltqualitätsnormen (UQN).



Abb. 1: Einstufung von Oberflächenwasserkörpern (Kategorie Flüsse) nach der OGewV (Sybertz et al. 2020, verändert nach Hanusch & Sybertz 2018)

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands / Potenzials von Oberflächenwasserkörpern liegt dann vor, wenn sich der Zustand einer biologischen Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Verschlechterungen der unterstützenden Qualitätskomponenten deuten auf eine mögliche Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente hin (vgl. LAWA 2017). Wenn sich das Gewässer schon im schlechten Zustand befindet, stellt jede weitere Verschlechterung eine Nichteinhaltung des Verschlechterungsverbots dar (vgl.

EuGH, Urteil vom 01.07.2015). Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt vor, wenn die UQN eines der Stoffe des chemischen Zustandes überschritten wird. Ist die UQN bereits überschritten, stellt jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung ihrer Konzentration eine Verschlechterung dar (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017).

Für Grundwasserkörper ist im Fachbeitrag WRRL zu prüfen, ob vorhabenbedingt Verschlechterungen des chemischen Zustands oder des mengenmäßigen Zustands zu erwarten sind. Vorgaben zur Ermittlung und Beschreibung des Zustands der Gewässer enthält die Grundwasserverordnung (GrwV).

Prüfung des Verbesserungsgebots

Zur Vereinbarkeit eines Vorhabens mit dem Verbesserungsgebot ist zu prüfen, ob der gute chemische Zustand (bei Oberflächenwasserkörpern und Grundwasserkörpern) und der gute ökologische Zustand / das gute ökologische Potenzial (bei Oberflächenwasserkörpern) bzw. der gute mengenmäßige Zustand (bei Grundwasserkörpern) bestehen bzw. erreichbar bleiben. Die Prüfung des Verbesserungsgebots bezieht sich auf die Maßnahmenprogramme, deren Umsetzung durch das geplante Vorhaben nicht eingeschränkt oder verhindert werden darf.

Vorgehensweise

Basierend auf der Praxiserfahrung mit der Erstellung von Fachbeiträgen WRRL wird ein mögliches „Kochrezept“ zur Erstellung eines Fachbeitrags WRRL skizziert. Welche Zutaten werden benötigt? Welche Schritte sind erforderlich? Wie sieht das Ergebnis aus? Ein Ablaufschema zur Vorgehensweise mit den erforderlichen Arbeitsschritten zur Ermittlung des Prüfergebnisses wird vorgestellt (vgl. Abb. 2) und mit Beispielen illustriert.

Dabei werden sowohl Tipps zur zielgerichteten Erarbeitung als auch Hinweise auf Schwierigkeiten gegeben. Die Aufgabe ist sowohl fachlich als auch rechtlich vielschichtig. Beispielsweise kann bereits die Identifizierung der betroffenen Wasserkörper bzw. die Abgrenzung der berichtspflichtigen Gewässerabschnitte Fragen aufwerfen. Aus den normativen Vorgaben ergeben sich strikte Anforderungen hinsichtlich des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots. Insbesondere die jüngste Rechtsprechung hat u.a. die Anforderungen hinsichtlich der Darstellung des Ist-Zustandes deutlich verschärft. Unter diesen Maßgaben sind zum Teil komplexe Auswirkungen unterschiedlichster Art zu erfassen und zu bewerten. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob und welche Auswirkungen vorhabenbedingt überhaupt relevant sind. Möglichkeiten der Abschichtung werden aufgezeigt sowie Ansätze von vertieften Prüfungen vorgestellt. Zum Abschluss werden Beispiele zur Optimierung bereits geplanter landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie Entwicklung ergänzender Maßnahmen WRRL präsentiert.

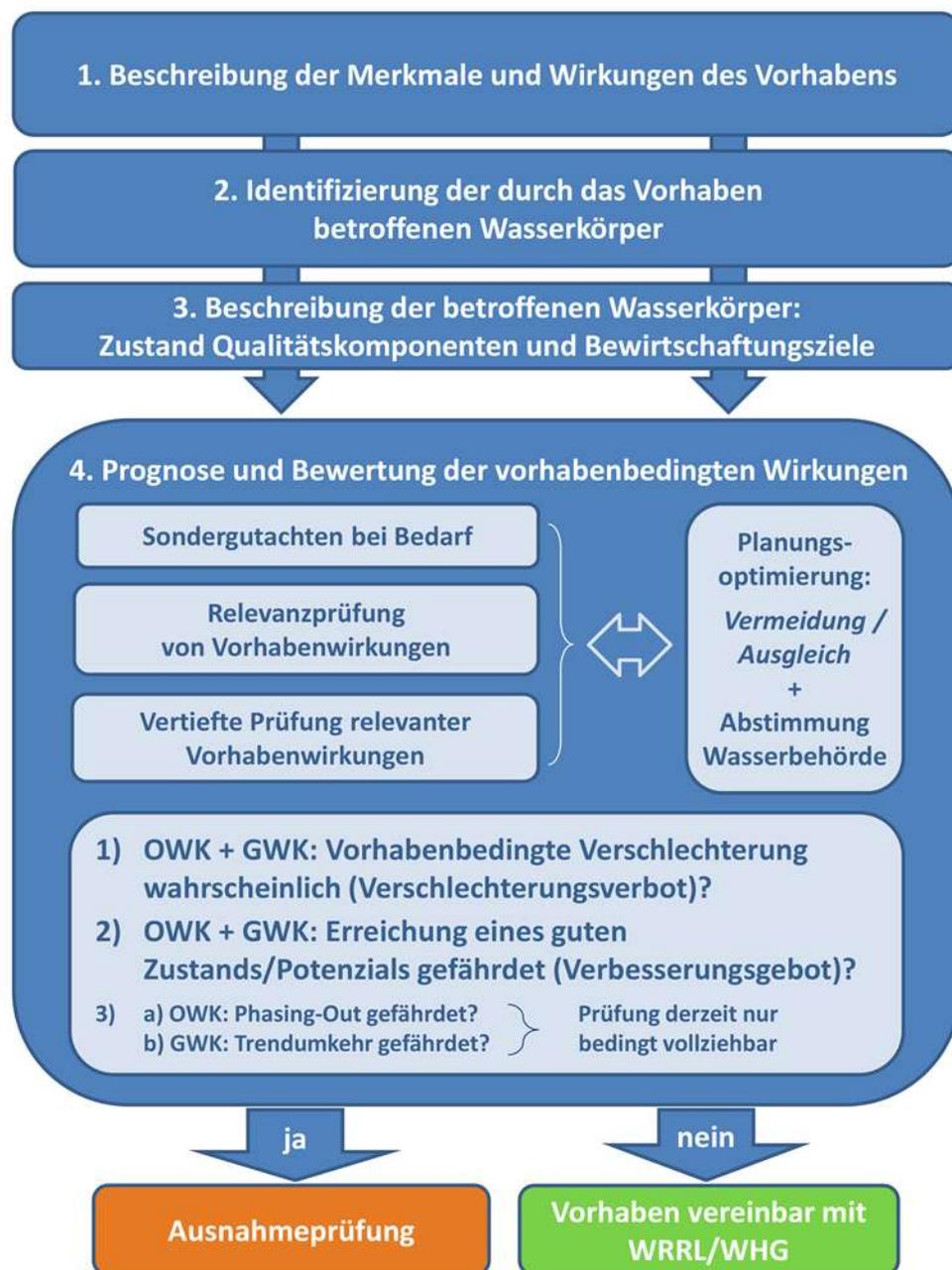


Abb. 2: Vorgehensweise bei der Erstellung eines Fachbeitrags WRRL (Sybertz et al. 2020, verändert nach Hanusch & Sybertz 2018)

Im Vortrag werden anhand verschiedener Praxisbeispiele Ansätze und Erfahrungen aus unterschiedlichen Verfahren und Bundesländern dargestellt und erläutert.

Im Fokus des Vortrags stehen folgende Fragen:

- Wie erfolgt eine zielgerichtete Erarbeitung eines Fachbeitrags WRRL?
- Welche Daten sind erforderlich und zweckmäßig?
- Welche Auswirkungen sind relevant?

Eine Diskussion mit den Teilnehmenden wird begrüßt.

Literatur

BVERWG (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15.

DURNER, W. (2019): Das „Verschlechterungsverbot“ und das „Verbesserungsgebot“ im Wasserwirtschaftsrecht. In: NuR (2019) 41: 1–14.

EUGH: Urteil vom 01.07.2015 (Weservertiefung) - C-461/13

GRWV (GRUNDWASSERVERORDNUNG) (2010): Verordnung zum Schutz des Grundwassers vom 09. November 2010, BGBl. I: S. 1513.

HANUSCH, M. & SYBERTZ, J. (2018): Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – Vorgehensweise bei Straßenbauvorhaben. In: ANLiegen Natur 40(2): 95–106.

IFS - Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH (2018): Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen, Gutachten im Auftrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover. Online verfügbar unter: <https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/service/downloads/gutachten-immissionsbezogene-bewertung-der-einleitung-von-straenabfluessen-171467.html>

LAWA (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSER) (2017): Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot. – Beschlossen auf der 153. LAWA-Vollversammlung am 16/17. März 2017 in Karlsruhe (unter nachträglicher Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 09. Februar 2017, Az. 7 A2.15 „Elbvertiefung“), Stand 15.09.2017.

OGEWV (OBERFLÄCHENGEWÄSSERVERORDNUNG) (2016): Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20. Juni 2016, BGBl. I: S. 1373.

SYBERTZ, J., HANUSCH, M., GROTEHUSMANN (2020): Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie im Straßenbau - Inhalte, Ablauf und Methoden der Prüfung. In: UVP-report 33 (2): 111-120.

WHG (WASSERHAUSHALTSGESETZ) (2015): Wasserhaushaltsgesetz. – Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.

WRRL (WASSERRAHMENRICHTLINIE) (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.